



12. Januar 2007

Gemeinderat  
9313 Muolen

04 **Gemeinde Muolen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sonnental**

Um für einen bestehenden Gewerbebetrieb einen Neubau in der betriebsnotwendigen Grösse realisieren zu können, wird auf der Parzelle 444 eine Fläche von rund 950 m<sup>2</sup> in die Zone GI A eingezont. Im Gegenzug wird eine Fläche von gleichem Umfang in die Landwirtschaftszone überführt. Gemäss den Abklärungen des Amtes für Umweltschutz handelt es sich bei beiden Teilflächen um Fruchtfolgeflächen. Die Flächenbilanz der Bauzone und der Fruchtfolgeflächen bleibt somit ausgeglichen.

Der Erlass wurde vorgeprüft. Die Prüfung ergibt, dass er im Sinne der Erwägungen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

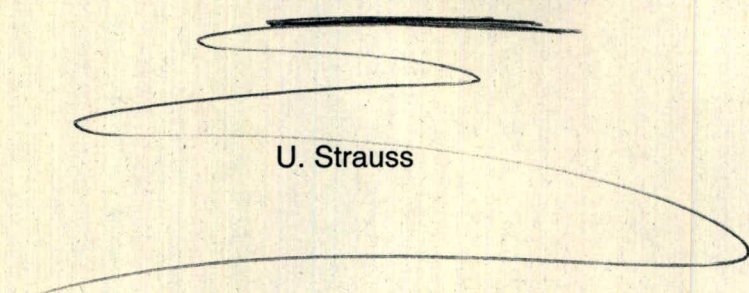
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung